

Regierungsratsbeschluss

vom 28. November 2016

Nr. 2016/2096

Egerkingen und Neuendorf: Kantonaler Erschliessungsplan Industriestrasse und Unterführungsstrasse / Behandlung der Einsprachen

1. Feststellungen

Das Bau- und Justizdepartement legt aufgrund von § 68 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) den kantonalen Erschliessungsplan Industriestrasse und Unterführungsstrasse in den Einwohnergemeinden Egerkingen und Neuendorf zur Genehmigung vor.

Die öffentliche Planaufgabe fand vom 22. Februar 2016 bis 22. März 2016 statt. Innert der Auflagefrist gingen folgende Einsprachen ein:

- Nr. 1: Einwohnergemeinde Egerkingen, Bahnhofstrasse 22, 4622 Egerkingen
- Nr. 2: von Rohr Immobilien AG, Einschlagstrasse 1, 4622 Egerkingen
- Nr. 3: Linus von Arx, Mattenweg 3, 4623 Neuendorf
- Nr. 4: Prodega/Growa Transgourmet Schweiz AG, Lochackerweg 5, 3302 Moosseedorf
- Nr. 5: Gerster Logistik AG, Gerster Infra AG, Härterei Gerster AG, alle in 4622 Egerkingen, a.v.d. Roland Schmid, Rechtsanwalt, Weissensteinstrasse 71, 4500 Solothurn
- Nr. 6: Reinhold Dörfliger, Reinhold Dörfliger AG, beide 4622 Egerkingen, Parba Parzellierungs- und Bauland AG, 4625 Oberbuchsiten, a.v.d. Daniel von Arx, Rechtsanwalt, Aarburgerstrasse 6, 4601 Olten.

Mit den Einsprechern Nrn. 1, 4 und 5 konnten Einigungen erzielt werden, worauf diese ihre Einsprachen zurückzogen. Mit dem Einsprecher Nr. 5 wurde vereinbart, dass der Erschliessungsplan gemäss den beiden Plänen EP 301 (Buswartehaus) vom 28. Juli 2016 und EP 201 (Einmündung Riedstrasse/Industriestrasse) vom 22. Juli 2016 modifiziert wird. Eine Neuauflage war nicht erforderlich. Diese beiden Pläne sind somit integrierende Bestandteile des vorgelegten Erschliessungsplans und des vorliegenden Genehmigungsbeschlusses. Diese drei Einsprachen können als erledigt von der Geschäftskontrolle abgeschrieben werden.

Die Industriestrasse von Neuendorf (Neustrasse) bis zur Unterführungsstrasse in Egerkingen soll saniert und umgestaltet werden. Dabei wird angestrebt, eine den unterschiedlichen Bedürfnissen aller Verkehrsteilnehmenden angepasste und auf ihre Funktion (Industriestrasse) abgestimmte Strassenraumgestaltung zu erreichen. Das erwähnte Auflageprojekt hat im Wesentlichen die Werterhaltung der Strasseninfrastruktur zur Folge sowie eine Attraktivitätssteigerung im öffentlichen Verkehr mit zusätzlichen Bushaltestellen im Entwicklungsgebiet der Industriezone Egerkingen. Zudem wird die Verkehrssicherheit für den Langsamverkehr erhöht. Mit die-

sem Projekt wird auch der spätere Knotenausbau mit einem Kreisels in der Unterführungsstrasse gesichert.

2. Erwägungen

2.1 Einsprache von Rohr Immobilien AG, Egerkingen (Nr. 2)

Die Firma von Rohr Immobilien AG ist als Eigentümerin der Grundstücke GB Egerkingen Nrn. 1699 und 2081 zur Einsprache legitimiert. Die Grundstücke sind vom Projekt direkt betroffen. Die Einsprache ist fristgerecht eingegangen und enthält eine Begründung und einen Antrag. Auf die Einsprache ist daher grundsätzlich einzutreten.

Die Einsprecherin beantragt, den später geplanten Kreisels an der Unterführungsstrasse sofort zu realisieren, eventualiter auf das gesamte Sanierungs- und Umgestaltungsprojekt zu verzichten.

Die Einsprecherin begründet den Antrag mit der Vermutung, dass der Verkehr in den Logistikbetrieben Migros und Dreier schon bald stark zunehmen wird und der geplante Knotenausbau mit der gewählten Verkehrsregelung (Vortrittsrecht aufgehoben) zu Verkehrsproblemen führen wird. Weiter sei der etappenweise Bauvorgang innerhalb der nächsten Jahre eine Verteuerung des Projektes.

Am 31. Mai 2016 fand vor Ort ein Gespräch zwischen der Einsprecherin und den Vertretern der Projektleitung statt. Eine Einigung konnte nicht erzielt werden.

Südlich des Dorfes Egerkingen ist eine regionale Arbeitszone (RAZ) mit einer Grösse von rund 20 ha vorgesehen. Das Gebiet ist via Unterführungsstrasse/Industriestrasse über den Autobahnanschluss Egerkingen erschlossen. Das zu erwartende Verkehrsaufkommen ist von erheblicher Relevanz für die langfristige Planung des Knotens. Mit der aktuellen Überarbeitung des kantonalen Richtplanes soll die regionale Arbeitszone Ganggeler raumplanerisch als Festsetzung aufgenommen werden. Nach der Genehmigung des Richtplanes kann somit die Nutzungsplanung gestartet werden und in Absprache mit den Gemeinden erfolgt der notwendige Landerwerb. Der Start für die Realisierung ist frühestens ab 2025 - 2030 zu erwarten. Aus verkehrstechnischer Sicht ist ein Kreisels zum Realisierungszeitpunkt des vorliegenden Projektes nicht erforderlich. Die vorhandene Kapazitätsreserve von rund 20 % wird erst in rund 10 bis 15 Jahren ausgeschöpft sein. Der zukünftige Kreisels wird für den Schwerverkehr zwangsläufig mit Einschränkungen verbunden sein. Dieser Umstand ist gravierender als die Mehrkosten einer späteren Realisierung eines Kreisels. In Abwägung aller Vor- und Nachteile soll der Kreisels wie vorgesehen erst in 10 bis 15 Jahren realisiert werden.

Die Einsprache Nr. 2 der von Rohr Immobilien AG, Egerkingen, ist demnach abzuweisen.

2.2 Einsprache von Linus von Arx, Neuendorf (Nr. 3)

Linus von Arx ist nach eigenem Bekunden ein "regelmässiger Befahrer" der Industrie- und Unterführungsstrasse. Als solcher ist er aber nicht besonders berührt und hat auch kein schutzwürdiges Interesse an einer Aufhebung oder Änderung des Erschliessungsplans. Er ist daher nicht zur Einsprache legitimiert, womit auf seine Einsprache nicht einzutreten ist.

2.3 Einsprache von Dörfliger Reinhold und der Reinhold Dörfliger AG, beide Egerkingen, und der Parba Parzellierungs- und Bauland AG, Oberbuchsiten (Nr. 6)

Reinhold Dörfliger ist Eigentümer der drei Grundstücke GB Egerkingen Nrn. 1621, 1692 und 2242, welche an die Industriestrasse angrenzen. Die Reinhold Dörfliger AG betreibt auf GB Egerkingen Nr. 1692 den Werkhof ihres Trax- und Baggerunternehmens. Die Parba Parzellierungs- und Bauland AG ist Eigentümerin des Grundstücks GB Egerkingen Nr. 1636. Der Einsprecher und die beiden Einsprecherinnen sind somit als Anstösser der Industriestrasse zur Einsprache legitimiert, auf deren gemeinsame Einsprache ist daher einzutreten.

Am 11. Juli 2016 fand in Anwesenheit von Rechtsanwalt Daniel von Arx, Reinhold Dörfliger sen. und Reinhold Dörfliger jun., je einem Vertreter des Amtes für Verkehr und Tiefbau (AVT) und des projektierenden Ingenieurs ein Augenschein mit Parteiverhandlung statt. In der Folge stellte das AVT den Einsprechern zwei, im Sinne der Einwände, modifizierte Pläne bezüglich Einmündung Riedstrasse, Grünrabatten vor dem Werkhof der Reinhold Dörfliger AG und Mittelinsel vor der Bushaltestelle zu (die besagten Pläne EP 201 und 301). Mit Schreiben vom 30. August 2016 teilten die Einsprecher dem instruierenden Bau- und Justizdepartement mit, dass sie zwar die Modifikationen begrüßen würden, ihre Einsprache aber aufrechterhalten.

Die Einsprecher begründen ihre Einsprache sinngemäss und zusammenfassend damit, dass der geplante Ausbau weder erforderlich noch sachgerecht sei. Die Industriestrasse diene als Zufahrtsstrasse für die anliegenden Gewerbebetriebe und als Umfahrung für den Schwerverkehr. Diesem Zweck diene die Strasse im heutigen Ausbau vollauf. Eine allfällige Sanierung des Belags ohne Strassenausbau sei ausreichend. Es brauche weder einen Ausbau für Radfahrer noch für den öffentlichen Verkehr.

Das AVT wendet anlässlich der Parteiverhandlung ein, der Strassenbau erfolge mit einem Zeithorizont von 15 bis 20 Jahren. Bereits heute ist zu beobachten, dass sich im Gebiet der Industriestrasse je länger je mehr auch Dienstleistungsbetriebe ansiedeln. Die Änderung des Nutzungsmix in diesem Gebiet habe auch eine höhere Arbeitsplatzdichte und damit auch ein höheres Verkehrsaufkommen zur Folge. Es sei davon auszugehen, dass dabei die Nutzung des öffentlichen Verkehrs aber auch der Langsamverkehr - zumindest in absoluten Zahlen - zunehmen werde. So sei einerseits dem Umstand Rechnung zu tragen, dass Arbeitnehmende aus der näheren Umgebung mit dem Fahrrad ihren Arbeitsplatz erreichen können, andererseits müsse auch die Erreichbarkeit des Gebiets mit dem öffentlichen Verkehr verbessert werden. Dazu gehörten auch sichere und komfortable Bushaltestellen mit den entsprechenden Fussgängerstreifen (mit Mittelinsel). Wohl sei der schlechte Zustand der bestehenden Strasse der Auslöser für den vorliegenden Erschliessungsplan; dieser bezwecke aber nicht die Perpetuierung des IST-Zustands, sondern versuche auch zukünftige Entwicklungen zu antizipieren. Nur so sei ein Erschliessungsplan schlussendlich auch zweckmässig.

Die Ausführungen des AVT sind zutreffend. Die Industriestrasse muss in Zukunft verschiedenen Bedürfnissen entsprechen. Dazu gehören sowohl die bisherigen des Schwer- und Güterverkehrs aber auch die künftigen des Langsam- und öffentlichen Verkehrs. Um den künftigen Bedürfnissen zu entsprechen, ist ein Ausbau der Strasse unumgänglich. Dieser darf im Sinne der Zweckmässigkeit wohl die bisherigen Nutzungen nicht verunmöglichen, muss aber auch die möglichen, wahrscheinlichen und wünschbaren Entwicklungen berücksichtigen. Mit den erwähnten Modifikationen betreffend Einmündung der Riedstrasse, der Grünrabatten und der Mittelinsel bei der Bushaltestelle wird dies auch gewährleistet. Die Einsprache erweist sich somit als unbegründet und ist daher abzuweisen.

3. Beschluss

- 3.1 Die Einsprachen Nrn. 1, 4 und 5 werden zufolge Rückzugs von der Geschäftskontrolle abgeschrieben.
- 3.2 Die Einsprachen Nrn. 2 und 6 werden abgewiesen und auf die Einsprache Nr. 3 wird nicht eingetreten.
- 3.3 Kosten werden keine erhoben.
- 3.4 Der kantonale Erschliessungsplan (Situationsplan 1:500, Landerwerbsplan 1:500) Industriestrasse und Unterführungstrasse in den Einwohnergemeinden Egerkingen und Neuendorf wird mit den Modifikationen gemäss den Plänen EP 201 und 301 genehmigt.
- 3.5 Dem Erschliessungsplan kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung gemäss § 39 Abs. 4 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) zu.
- 3.6 Bestehende Erschliessungspläne sind aufgehoben, soweit sie dem vorliegenden Plan widersprechen.



Andreas Eng
Staatschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Verkehr und Tiefbau (zim/rom), mit 2 gen. Dossiers Erschliessungsplan (später)

Amt für Raumplanung (2), mit 1 gen. Dossier Erschliessungsplan (später)

Kreisbauamt II, Amthausquai 23, 4601 Olten, mit 1 gen. Dossier Erschliessungsplan (später)

Einwohnergemeinde Egerkingen, Bahnhofstrasse 22, 4622 Egerkingen, mit 1 gen. Dossier Erschliessungsplan (später) **(Einschreiben)**

Bauverwaltung Egerkingen, Bahnhofstrasse 22, 4622 Egerkingen

Einwohnergemeinde Neuendorf, Roggenfeldstrasse 2, 4623 Neuendorf, mit 1 gen. Dossier Erschliessungsplan (später) **(Einschreiben)**

Bauverwaltung Neuendorf, Roggenfeldstrasse 2, 4623 Neuendorf

von Rohr Immobilien AG, Einschlagstrasse 1, 4622 Egerkingen **(Einschreiben)**

Linus von Arx, Mattenweg 3, 4623 Neuendorf **(Einschreiben)**

Prodega/Growa Transgourmet Schweiz AG, Lochackerweg 5, 3302 Moosseedorf **(Einschreiben)**

Roland Schmid, Rechtsanwalt, Weissensteinstrasse 71, 4500 Solothurn **(Einschreiben)**

Daniel von Arx, Rechtsanwalt, Aarburgerstrasse 6, 4601 Olten **(Einschreiben)**

Amt für Verkehr und Tiefbau (rom) (z.Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt: "Egerkingen und Neuendorf: Genehmigung kantonaler Erschliessungsplan [Situationsplan 1:500, Landerwerbsplan 1:500] Industriestrasse und Unterführungsstrasse.")

